

der König sofort zurückgekehrt wäre, eingeschoben worden sei, ist an sich nicht wahrscheinlich und in Anbetracht der Entfernungsverhältnisse (Tribur-Köln 150 km., Köln-Mainz c. 140 km., deren erstere in 5, letztere in 2 Tagen hätten zurückgelegt werden müssen) kaum noch glaublich. Da nun in St. 1491 — 1494 Handlung und Beurkundung aller Wahrscheinlichkeit nach zusammenfallen, da auch keine dieser vier Urkunden eine Nachtragung im Datum erkennen lässt, wird man die Angabe der Hildesheimer Annalen verwerfen müssen¹.

Die erste Urkunde des Jahres 1009 (St. 1511) ist aus Dortmund vom 12. März datiert². Hiermit streiten die Nachrichten der Vita Meinweri cap. 11, SS. XI, 111, über die Ernennung ihres Helden zum Bischof. Nach dem Tode Bischof Rethars, heisst es hier, der am 6. März 1009 erfolgte, habe die Paderborner Kirche Gesandte an Heinrich geschickt, der in Goslar gewesen sei und nach Berathung mit den anwesenden Fürsten Meinwerk ernannt habe; dieser sei am nächsten Sonntag (13. März), der genau bezeichnet wird, ebendasselbst geweiht worden. Da als sicher angenommen werden kann, obgleich es die Vita nicht ausdrücklich sagt, dass der König dieser Weihe beigewohnt und, indem er von Goslar nach Dortmund, also über Paderborn, zog, den neuen Bischof selbst in seine Stadt eingeführt hat, kann die Datierung in St. 1511 nicht einheitlich sein. Dasselbe gilt dann aber auch von St. 1512 mit den Daten Duisburg März 17: die Entfernung von Goslar nach Duisburg (in der Luftlinie c. 250 km., auf der kürzesten, jetzigen Eisenbahnroute 313 km.) ist für eine drei- bis viertägige Reise, zumal wenn ein Aufenthalt in Paderborn wahrscheinlich ist, sicher zu gross. Wir begegnen damit zum ersten Male einer uns bisher noch nicht vorgekommenen Form nicht einheitlicher Datierung, indem sich hier die Tagesangabe auf einen früheren Zeitpunkt des Beurkundungsgeschäfts, der Ortsname auf die Vollziehung der Urkunde beziehen muss³. Eine um so will-

1) Vgl. N. A. XX, 173. So auch Giesebrecht II⁵, 611. Der König ist am 1. Juli in Köln (St. 1498) und dieser Aufenthalt mag ursprünglich für das Pfingstfest beabsichtigt gewesen sein. 2) 'III. id. mart.' bietet eine ausserordentlich sorgfältige Abschrift vom J. 1718 aus dem damals noch vorhandenen Original. Erhards Emendation von 'id.' in 'kal.' ist also unzulässig; ebensowenig lässt sich, wie Hirsch, Jahrb. II, 212 gewünscht hätte, 'III.' vor 'idus' fortlassen; auch würde die letztere Emendation die Schwierigkeit noch nicht beseitigen. 3) Ähnliche Beziehung, wenigstens für St. 1511, sind schon Hirsch a. a. O. und Diekamp Supplement zum Westf. UB. 101 n. 612 anzunehmen geneigt gewesen.